Abschrift

Aktenzeichen:
1 C 106/15

Amtsgericht Germersheim

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]

gegen

1. [redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sorge und Sorge, Tournuser Platz 2, 76726 Germersheim

2. [redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sorge und Sorge, Tournuser Platz 2, 76726 Germersheim

3. [redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sorge und Sorge, Tournuser Platz 2, 76726 Germersheim

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Germersheim durch den Richter am Amtsgericht Schmidt auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.09.2015 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 182,68 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.04.2015 zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger 50% des weiteren materiellen Schadens aus dem Unfall vom 04.09.2014 zu erstatten.

3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 83,54 € freizustellen.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 4/5 und die Beklagten als Gesamtschuldner 1/5 zu tragen.

6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger macht weiteren Schadensersatz aus einem Unfall geltend, der sich am 4.9.2014 in Germersheim auf dem Parkplatz des Kaufland-Supermarkts ereignete.

Der Kläger hatte mit seinem Pkw, Marke Peugeot 207 SW, amtliches Kennzeichen: [redacted] in einer Parkbucht auf dem Parkplatz des genannten Supermarkts geparkt. In einer gegenüberliegenden Parkbucht befand sich der zum Unfallzeitpunkt von der Beklagten zu 1. geführte, bei der Beklagten zu 3. haftpflichtversicherte Pkw des Beklagten zu 2., Marke Mercedes-Benz, amtliches Kennzeichen: [redacted]. Beide Fahrzeugführer begannen auszuparken. Hierbei kam es zum Zusammenstoß zwischen ihren Fahrzeugen. Der Pkw des Klägers wurde dabei an der Beifahrertür beschädigt. Der Unfallhergang ist zwischen den Parteien im Streit.

Die Höhe der Reparaturkosten am Pkw des Klägers wurden in einem Gutachten des Kfz-Sachverständigenbüros [redacted]), mit 1820,49 € netto beziffert. Für das Gutachten hatte der Kläger 462,20 € zu bezahlen. Auf die Reparaturkosten, die Sachverständigenkosten sowie auf eine der Höhe nach unstreitige Kostenpauschale in Höhe von 25,00 € bezahlte die Beklagte zu 3. einen Betrag von 740,07 € an den Kläger und 231,10 € an den Sachverständigen [redacted] wobei sie von einer Haftungsquote von 50 % ausging. Von den Reparaturkosten brachte sie die vom Sachverständigen kalkulierten Kosten der Beilackierung in Höhe von 365,36 € in Abzug.

Das Fahrzeug des Klägers ist bisher nicht repariert worden. Der Kläger plant aber, eine Reparatur durchführen zu lassen.

Der Kläger trägt vor:

Er sei rückwärts aus der von ihm innegehaltene Parklücke herausgefahren und habe sein Fahrzeug zum Stillstand gebracht. In dem Moment, als er gestanden habe, habe von der gegenüberliegenden Seite die Beklagte zu 1. angesetzt, den von ihr geführten Pkw rückwärts aus der Parklücke zu fahren. Der Mercedes habe sich auf sein Fahrzeug bis auf eine Entfernung von 10-15 cm zubewegt, kurz angehalten und dann seine Anhängerkupplung in die rechte Beifahrerseite seines Fahrzeugs geschoben. Er habe den Unfall nicht vermeiden können. Dieser sei vielmehr allein von der Beklagten zu 1. verursacht und verschuldet worden. Die Beklagten hätten ihm deshalb den vollen anlässlich des streitgegenständlichen Unfalls entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Beklagten hätten ihn auch von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 255,85 € freizustellen.

Der Kläger beantragt

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn weitere 1092,93 € zu bezahlen zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit,

2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kfz-Sachverständigen [redacted] weitere 231,10 €, Gutachtennummer [redacted], zu zahlen,

3. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm den weiteren materiellen Schaden aus der streitgegenständlichen Unfall vom 4.9.2014 zu erstatten,

4. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, ihn von den Kosten der außergerichtlichen anwaltlichen Inanspruchnahme in Höhe von 285,5 und 80 € freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie tragen vor:

Der Ausparkvorgang des Klägers sei noch nicht abgeschlossen gewesen. Er habe noch nicht gestanden. Da beide Unfallbeteiligte rückwärts gefahren sein, habe eine Schadensteilung zu erfolgen.

Es werde bestritten, dass sämtliche geltend gemachten Schäden unfallursächlich seien. Außerdem seien die Kosten für die Beilackierung nicht zu ersetzen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugen [redacted], [redacted] und [redacted]. Außerdem hat es den Kläger und die Beklagte zu 1. informatorisch gehört. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der Anhörung der Parteien wird auf das Sitzungsprotokoll vom 17.9.2015 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die von ihnen zu den Akten gereichten Unterlagen verwiesen, § 313 Abs. 2 ZPO.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nur zu einem geringen Teil begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 StVG, 115 VVG einen weiteren Schadensersatzanspruch in Höhe von 182,68 €. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen ihm nicht zu.

Die Beklagten haften für die dem Kläger bei dem Unfall vom 4.9.2014 entstandenen Schäden mit einer Haftungsquote von 50 %. Es handelt sich vorliegend um einen typischen Parkplatzunfall, bei dem grundsätzlich von einer gleichwertigen Unfallverursachung beider Beteiligter auszugehen ist. Derjenige, der den Ersatz von mehr als 50 % seines Schadens verlangt, hat darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass sich das Risiko des Ausparkvorgangs durch den Unfall nicht verwirklicht hat. Das bedeutet, dass nachgewiesen werden muss, dass eines der Fahrzeuge schon so lange an Ort und Stelle gestanden hat, dass es für den anderen Unfallbeteiligten schon beim Anfahren als stehendes Fahrzeug wahrnehmbar war. Dieser Nachweis ist vorliegend nicht geführt. Zwar hat der Kläger im Rahmen seiner informatorischen Anhörung ausgeführt, er sei bereits vollständig aus seiner Parkbucht heraus gefahren gewesen, als die Beklagte zu 1. begonnen habe, ihrerseits rückwärts auszuparken. Zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes habe er den Rückwärtsgang bereits herausgenommen, den 1. Gang aber noch nicht eingelegt gehabt. Er hat allerdings auf Frage des Gerichts weiter angegeben, er habe die Beklagte zu 1. nicht auf sich aufmerksam gemacht, beispielsweise durch Hupen, weil alles viel zu schnell gegangen sei. Dies widerspricht in gewisser Weise seinen vorhergehenden Ausführungen, wonach er bereits gestanden habe, als die Beklagte zu erstens begonnen habe, rückwärts zu fahren und wonach die Beklagte zu 1. zunächst angehalten habe und dann erst weiter gefahren sei, worauf es zum Zusammenstoß gekommen sei. Dies müsste nämlich eine gewisse Zeit in anspruch genommen haben.

Die Beklagte zu 1. hat ihrerseits angegeben, sie habe das Fahrzeug des Klägers erst gesehen, als sie bereits begonnen habe, rückwärts auszuparken. Beim Ausparkvorgang habe sie die ganze Zeit in den Rückspiegel geschaut. Warum sie das andere Auto nicht gesehen habe, könne sie nicht sagen, wahrscheinlich sei es zu schnell gewesen.

Die Aussagen der vom Kläger benannten Zeuginnen haben seine Schilderung des Unfallhergangs nicht bestätigt. Die Zeugin [redacted] ging bei ihrer Aussage davon aus, ihr Ehemann sei vorwärts aus der Parklücke heraus gefahren. Dies lässt sich mit dessen Schilderung von Unfallhergang nicht in Einklang bringen. Die Zeugin [redacted] hat ausgesagt, der Kläger sei nach dem Ausparken bereits vorwärts auf der Parkstraße gefahren. Dies wäre zwar für den Kläger grundsätzlich günstig, deckt sich aber ebenfalls nicht mit seiner Unfallschilderung. Die Zeugin [redacted] hat die Entstehung des Geschehens nicht wahrgenommen, sondern ist erst durch den Aufprall darauf aufmerksam geworden.

Aufgrund der zahlreichen Widersprüche zwischen den Aussagen der Zeuginnen und dem Vorbringen des Klägers im Rahmen im Rahmen seiner informatorischen Anhörung sowie den Angaben der Beklagten zu 1. konnte sich das Gericht keine Überzeugung von der Richtigkeit des Klägervortrags bilden. Der Kläger hat sich den Inhalt der Aussage der Zeugin [redacted] auch nur insoweit zu eigen gemacht, als diese angegeben hat, der Kläger habe rangieren müssen, um an ihrem Fahrzeug vorbeizukommen. Damit war der Vorgang des Ausparkens aber gerade noch nicht abgeschlossen. Es bleibt danach dabei, dass die Beklagten nur für die Hälfte des dem Kläger bei dem Unfall entstandenen Schadens aufkommen müssen.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens kommt nicht in Betracht. Für den eigentlichen Unfallhergang ist nämlich kein Sachverständigenbeweis angeboten worden, sondern lediglich zur Frage der Vermeidbarkeit des Unfalls. Insoweit fehlt es aber nach der Anhörung des Klägers und der Beklagten zu 1. und der Vernehmung der Zeuginnen an gesicherten Anknüpfungstatsachen, nachdem dem Gericht vier Unfallversionen geschildert wurden, die nicht miteinander in Einklang zu bringen sind. Insbesondere haben - wie ausgeführt - die Zeugenaussagen den klägerischen Vortrag nicht bestätigt.

Die Höhe der Reparaturkosten ist weitestgehend unstreitig. Streitig ist lediglich die Frage, ob die von dem Sachverständigen kalkulierten Kosten der Beilackierung erstattungsfähig sind. Dies ist nach der ständigen Rechtsprechung des angerufenen Gerichts der Fall. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens hierzu ist nicht erforderlich, da – worauf Termin vom 17.9.2015 hingewiesen worden ist – der Umstand, dass diese Kosten erforderlich sind, aufgrund zahlreicher zu dieser Frage eingeholten Gutachten gerichtsbekannt ist. Die Beklagten haben dem Kläger danach 50 % der zu Unrecht abgezogenen Kosten von 365,36 €, mithin 182,68 €, zu erstatten.

Soweit die Beklagten bestritten haben, dass sämtliche in dem Schadensgutachten des Sachverständigen [redacted] aufgeführten Schäden durch den Unfall verursacht worden sind, braucht dem nicht nachgegangen zu werden. Die Beklagten hätten schon vortragen müssen, welche Schäden konkret nicht unfallursächlich gewesen sein sollen. Ihr diesbezügliches lediglich pauschales Bestreiten ist unbeachtlich.

Der Feststellungsantrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der Kläger beabsichtigt unstreitig, sein Fahrzeug reparieren zu lassen. Von der hierbei anfallenden Mehrwertsteuer haben die Beklagten nach dem oben Ausgeführten 50 % zu ersetzen. Gegebenenfalls kommen auch noch Ansprüche auf Nutzungsausfallentschädigung hinzu.

Einen Anspruch auf Zahlung weiterer Sachverständigenkosten hat der Kläger nicht. Diese sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Haftungsquote von 50 % bereits vollständig reguliert.

Der Kläger hat weiterhin einen Anspruch auf die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 83,54 €. Hierbei handelt es sich um eine 1,3 Rechtsanwaltsgebühr zuzüglich Post- und Telekommunikationspauschale sowie Mehrwertsteuer aus einem Streitwert von bis zu 500,00 €.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Landau in der Pfalz
Marienring 13
76829 Landau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Schmidt
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 08.10.2015

Messemer, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle